

47. § 16I wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 110 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 110 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 3 Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Besteht die Betriebsleitung aus einer Person, bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz. Ist eine Betriebsleitung nicht bestellt oder voraussichtlich für mehr als einen Monat an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, so steht das Vorschlagsrecht nach Satz 3 dem oder der Hauptverwaltungsbeamten zu.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Nrn. 1, 4, 5 und 7“ durch die Angabe „Nrn. 1, 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Anstaltsgesetzes

Das Anstaltsgesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Einlage“ das Wort „und“ angefügt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt“.

2. § 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Bekanntmachung und das Inkrafttreten gelten § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1 Satz 1, 2, 5 und Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“

3. Dem § 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Bekanntmachung und das Inkrafttreten dieser Satzungen gelten § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1 Satz 1, 2, 5 und Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.“

4. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Nummer 6 wird Nummer 5.

5. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 15 Abs. 2, die §§“ die Angabe „56a, 56b, 76,“ eingefügt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Magdeburg, den 16. Mai 2024.

Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Die Ministerin
für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Schellenberger

Dr. Haseloff

Dr. Zieschang

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@tbl.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug; Einzelnummern durch den Verlag

Bezugspreise:

a) Abonnement: 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>